

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (698 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Firmenbuchgesetz und die Konkursordnung zur Bekämpfung des Sozialbetrugs geändert werden (Sozialbetrugsgesetz-SozBeG) und über

die Petition (12/PET) betreffend "Frächterskandale: Illegale Beschäftigung darf kein Kavaliersdelikt bleiben! Sozialbetrug ist Diebstahl und Diebstahl muss strafrechtlich verfolgt werden!", überreicht vom Abgeordneten Mag. Johann Maier

Zur Umsetzung des Regierungsprogramms im Bereich des „Sozialbetrugs“ werden in strafrechtlicher Hinsicht angesichts der bereits bestehenden Sanktionierungsmöglichkeiten im Wesentlichen Maßnahmen gegen den „Sozialversicherungsbetrug“, gegen das Nichtabführen von Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz sowie gegen die organisierte Schwarzarbeit vorgeschlagen. So soll § 114 ASVG unter dem neuen Titel „Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz“ als § 153c in das Strafgesetzbuch „überstellt“ werden, wobei der Tatbestand geringfügig erweitert werden soll. Vor allem aber sollen zwei neue Tatbestände geschaffen werden, nämlich § 153d StGB für Fälle betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz mit einer Grundstrafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sowie ein weiterer gegen „Organisierte Schwarzarbeit“ (§ 153e StGB) in Form des gewerbsmäßigen Anwerbens, Vermittelns oder Überlassens von illegal erwerbstätigen Personen, der gewerbsmäßigen Beschäftigung oder Beauftragung einer größeren Zahl solcher Personen oder der gewerbsmäßigen führenden Tätigkeit in einem größeren Kreis illegal erwerbstätiger Personen mit einer Strafdrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Eine weitere Bestimmung soll es ermöglichen, die einschlägige Fachkenntnis der beim Bundesministerium für Finanzen angesiedelten Spezialabteilung für Betrugsbekämpfung und zentrale Koordinierung (KIAB) zu nutzen. Staatsanwaltschaft und Gericht sollen sich daher – gleich wie im Finanzstrafverfahren – in erster Linie dieser Behörden und Organe bedienen, wenn Ermittlungen wegen §§ 153c bis 153e StGB durchzuführen sind.

Die gegenständliche Petition, die am 11. Juli 2003 im Sinne des § 100 Abs. 1 Z 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 überreicht und in weiterer Folge dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zugewiesen wurde, fordert u.a. die Einführung eines gerichtlichen Strafrechtstatbestandes "Sozialbetrug" analog zu Deutschland, abschreckende Strafsätze im Verwaltungsstrafrecht beim Nachweis gewerbsmäßiger, organisierter illegaler Beschäftigung, die "Abschöpfung" des wirtschaftlichen Vorteils bei jenen Unternehmen, die Vorteile aus der illegalen Beschäftigung ziehen, umfassendere Kompetenzen der Zollorgane bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von In- und Ausländern sowie ein eigenes Schwarzunternehmerbekämpfungsgesetz.

Der Justizausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Dezember 2004 und die Petition in seinen Sitzungen am 18. Mai 2004 und am 1. Dezember 2004 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Johannes **Jarolim**, Mag. Terezija **Stoits**, Maximilian **Walch**, Dr. Dieter **Böhdorfer**, Mag. Johann **Maier**, Mag. Heribert **Donnerbauer**, Dr. Christian **Puswald**, Dr. Peter **Wittmann** sowie die Bundesministerin für Justiz Mag. Karin **Miklautsch** und die Ausschussobfrau Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Dr. Dieter **Böhmdorfer** und Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

Zu Art. I (Änderungen des Strafgesetzbuches):

Zu § 153c:

Die Regierungsvorlage hat gegenüber dem Begutachtungsentwurf insofern eine Erweiterung der Tatbestände der §§ 153c und 153d vorgeschlagen, als in beide Bestimmungen auch das Vorenthalten von Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) als Tatbestandsvarianten aufgenommen werden sollte. Diese Änderung wurde im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens vorgenommen, wo von verschiedenen Seiten auf die Gleichbehandlung der Zuschläge nach dem BUAG mit den Sozialversicherungsbeiträgen hingewiesen wurde.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen sind nun Bedenken dahin geäußert worden, dass einerseits die Zuschläge nach dem BUAG ausschließlich Arbeitgeberbeiträge seien und daher deren Gleichbehandlung mit den Dienstnehmeranteilen in Bezug auf § 153c fragwürdig sei; zum anderen wurde aber auch die Frage aufgeworfen, inwiefern nicht auch die Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) Berücksichtigung finden sollten.

Der Justizausschuss erkennt im Ergebnis beiden Bedenken Berechtigung zu. Zur Begründung der Aufnahme der Zuschläge nach dem BUAG in § 153c StGB wurde u.a. mit arbeitsrechtlicher Judikatur des Obersten Gerichtshofs argumentiert (vgl. OGH vom 25.11.1997, 1 Ob 212/97a = JBl 1998, 241; OGH vom 14.2.1990, 9 Ob A 26/90 = Arb 10.853 u.a.), derzufolge das Urlaubsentgelt trotz des systembedingten Leistungsumweges einen vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin entrichteten Teil des Arbeitsentgelts darstellt; nur formell – aus organisatorischen Gründen – handle es sich um Leistungen der Urlaubskasse, tatsächlich aber um Entgeltzahlungen der ArbeitgeberInnen für die von den ArbeitnehmerInnen geleistete Arbeit.

Die Verpflichtung, Lohnzuschläge an die BUAK zu bezahlen, ergibt sich aus § 21a BUAG, der bestimmt, dass der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer die gemäß § 21 festgesetzten Zuschläge zu entrichten hat. Es handelt sich somit nach dieser Gesetzesstelle um eine Verpflichtung, die sich ausschließlich an den Dienstgeber richtet, um einen Aufwand, den dieser alleine zu tragen hat.

Die materiell-rechtliche Beurteilung der Rechtsnatur der Zuschläge nach § 21 BUAG, derzufolge diese Teil des dem Arbeitnehmer geschuldeten Entgelts sind, ist aber nur für die Auslegung des Entgeltbegriffs im Verhältnis zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen entscheidend. Für die isolierte Beurteilung des Charakters der Zuschlagsleistung des Arbeitgebers kommt es auf die formelle Konzeption des BUAG an (OGH in Arb 10.853).

Vor diesem Hintergrund schließt sich der Justizausschuss der schon in der Regierungsvorlage vertretenen Auffassung an, dass die Bestimmung des § 153c StGB als Nachfolgebestimmung des § 114 ASVG ausschließlich die Pönalisierung des Vorenthaltes einbehaltener oder übernommener Dienstnehmerbeiträge durch die DienstgeberInnen anstrebt, dass damit hingegen keine Änderung in Richtung einer generellen gerichtlichen Strafbestimmung gegen die (bloße) Nichtabfuhr von Beiträgen bzw. Abgaben im hier maßgeblichen Sinn beabsichtigt ist. Damit sind aber die zur Gänze vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin zu tragenden Zuschläge nach dem BUAG wieder aus dem Anwendungsbereich des § 153c StGB herauszunehmen (und kommt eine Bedachtnahme auf Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz hier schon aus diesem Grund nicht in Betracht). Für die bloße (nicht betrügerische) Nichtabfuhr von Dienstgeberbeiträgen, soll es sowohl für den Bereich des ASVG als auch für den Bereich des BUAG bei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung bleiben (vg. §§ 111 ASVG, 32 BUAG).

Auch der Umstand, dass sowohl die Dienstnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung als auch die Zuschläge nach dem BUAG eine vergleichbare Behandlung im Rahmen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes erfahren (§§ 13a und 13b IESG) vermögen an diesem Befund nichts zu ändern, und auch nicht, dass aus § 13b IESG, der die Sicherung der Lohnzuschläge bei Insolvenz des Arbeitgebers vorsieht, herausleuchtet, dass die BUAK die Position, die sonst der Arbeitnehmer auszufüllen hätte (nämlich sein Urlaubsgeld geltend zu machen) für ihn übernimmt. Ebenso wie die Schädigung der von der Nichtleistung der Beiträge betroffenen Stellen unter dem Blickwinkel des betrügerischen Vorenthaltes nach dem neu vorgeschlagenen § 153d zu sehen sein soll, soll auch die Vorspiegelung des Dienstgebers/der Dienstgeberin, einen Dienstnehmer/eine Dienstnehmerin unter Abfuhr der ihm/ihr zustehenden Beiträge nach dem BMVG zu beschäftigen, während in Wahrheit keine ausreichenden Beiträge abgeführt werden, gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt des Betruges zu beurteilen sein.

Zu § 153d:

Die Mitarbeitervorsorgekassen nach dem BMVG können für sich genommen insofern nicht mit den Sozialversicherungsträgern bzw. mit der BUAK verglichen werden, als sie nämlich – abgesehen von der Kapitalgarantie nach § 24 Abs. 1 BMVG (derzufolge sie nicht mehr zahlen müssen, als sie erhalten) – überdies seit der Novellierung des BMVG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002 von den Krankenversicherungsträgern „schadlos“ zu halten sind. Mit dieser Novelle wurde nämlich an Stelle des bis dahin vorgesehenen Systems der Weiterleitung der Beiträge an die MV-Kassen nach einer in einer Verordnung festzulegenden Schlüsselzahl ein System der Vorfinanzierung der Abfertigungsbeiträge durch die Krankenversicherungsträger implementiert (vgl. den Bericht des Finanzausschusses, 1289 BlgNR XXI. GP, hier: 5). So sind die jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung nach § 27 Abs. 8 BMVG verpflichtet, die Beiträge nach den §§ 6 und 7 BMVG jeweils am 10. des zweitfolgenden Kalendermonats nach deren Fälligkeit an die MV-Kasse abzuführen, und zwar „zur Gänze“ und ausdrücklich „unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Beiträge ordnungsgemäß geleistet hat.“

Gerade dieser Umstand rechtfertigt es aber nach Auffassung des Justizausschusses, auf diese Beiträge im Rahmen des vorgeschlagenen § 153d Bedacht zu nehmen. Da nun aber die Beiträge nach dem BMVG keine besondere Bezeichnung haben, sondern schlicht „Beiträge“ heißen und die Beitragsabfuhr eben auch nicht direkt an die MV-Kasse erfolgt, sondern im Rahmen der Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge an den zuständigen Krankenversicherungsträger, erscheint es nach Auffassung des Justizausschusses angezeigt, (auch) die Beiträge nach dem BMVG unter den Begriff „Sozialversicherungsbeiträge“ bzw. „Beiträge zur Sozialversicherung“ zu subsumieren und sie damit nicht gesondert zu erwähnen. Überdies erscheint es nicht vorstellbar, dass jemand, der der Beitragspflicht im Übrigen ordnungsgemäß nachkommt oder jedenfalls nicht betrügerisch säumig ist, lediglich die Beiträge nach dem BVG betrügerisch vorenthalten möchte. Praktische Auswirkungen kann die Bedachtnahme auf die Beiträge nach dem BMVG für die Berechnung der (Gesamt)Höhe der vorenthaltenen Beiträge haben (insbesondere im Hinblick auf die Wertqualifikation nach dem vorgeschlagenen Abs. 2).

Zu Artikel II (Änderungen des ASVG)

Als eine der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung soll die Anmeldung zur Sozialversicherung bereits bei Arbeitsantritt, jedenfalls aber im Verlauf des ersten Beschäftigungstages, zur Regel erklärt werden und eine Meldefristerstreckung im Satzungsweg in Hinkunft ausgeschlossen sein.

Die Dienstgeber sollen jedoch die Möglichkeit haben, die Anmeldung in zwei Schritten vorzunehmen, indem bei Arbeitsantritt die Mindestangaben und binnen sieben Tagen nach dem Beginn der Pflichtversicherung die noch fehlenden Angaben dem zuständigen Krankenversicherungsträger bekannt gegeben werden.

Als Mindestangaben sind die Dienstgeberkontonummer, Vor- und Familienname sowie Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum der beschäftigten Person sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme zu melden.

Durch die Formulierung „Die Dienstgeber haben ... bei Arbeitsantritt ... anzumelden“ soll ausgeschlossen werden, dass sich der Meldepflichtige im Fall einer Überprüfung darauf berufen kann, dass er die Anmeldung umgehend vornehmen wird.

Die Meldungen sollen so wie bisher auch weiterhin grundsätzlich durch elektronische Datenfernübertragung erstattet werden, wobei Ausnahmen von diesem Grundsatz vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Richtlinienweg festgelegt worden sind. Durch eine Änderung dieser Richtlinien und die Durchführung organisatorischer Maßnahmen durch den Hauptverband wird für ein System der taggleichen Anmeldung zur Sozialversicherung auf telefonischem Weg Vorsorge zu treffen sein.

Die neuen Meldebestimmungen sollen daher erst dann in Kraft treten, wenn der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mit Verordnung feststellt, dass die zur Erfüllung der taggleichen Anmeldung erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung stehen.

Zu Artikel IV (Firmenbuchgesetz):

Um eine zweimalige Novellierung des Firmenbuchgesetzes an ein und demselben Tag zu vermeiden, wurden die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen in das vom Justizausschuss am selben Tag behandelte Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 übernommen.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Dieter **Böhdorfer** und Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Petition Nr. 12 gilt durch diese Beschlussfassung als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1. Dezember 2004

Konrad Steindl

Berichterstatter

Mag. Dr. Maria Theresia Fekter

Obfrau

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die Konkursordnung zur Bekämpfung des Sozialbetrugs geändert werden (Sozialbetrugsgesetz-SozBeG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderungen des Strafgesetzbuches
II	Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
III	Ermittlungsbefugnisse der Finanzstrafbehörden, Zollämter und ihrer Organe zur Verfolgung des Sozialbetruges
IV	Änderungen der Konkursordnung
V	In-Kraft-Treten
VI	Übergangsbestimmung

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2004, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 88 Abs. 2 Z 2 werden das Wort „Arzt“ durch die Worte „Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes“ und die Worte „der Heilkunde“ durch die Worte „seines Berufes“ ersetzt.*

2. *Im § 121 Abs. 1 werden die Worte „der Heilkunde, der Krankenpflege, der Geburtshilfe, der Arzneimittelkunde oder Vornahme medizinisch-technischer Untersuchungen“ durch die Worte „eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes“ ersetzt.*

3. *Nach dem § 153b werden folgende §§ 153c bis 153e samt Überschriften eingefügt:*

„Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung

§ 153c. (1) Wer als Dienstgeber Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung dem berechtigten Versicherungsträger vorenthält, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Trifft die Pflicht zur Einzahlung der Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so ist Abs. 1 auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die dem zur Vertretung befugten Organ angehören. Dieses Organ ist berechtigt, die Verantwortung für die Einzahlung dieser Beiträge einzelnen oder mehreren Organmitgliedern aufzuerlegen; ist dies der Fall, findet Abs. 1 nur auf sie Anwendung.

(3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn er bis zum Schluss der Verhandlung

1. die ausstehenden Beiträge zur Gänze einzahlt oder

2. sich dem berechtigten Sozialversicherungsträger gegenüber vertraglich zur Nachentrichtung der ausstehenden Beiträge binnen einer bestimmten Zeit verpflichtet.

(4) Die Strafbarkeit lebt wieder auf, wenn der Täter seine nach Abs. 3 Z 2 eingegangene Verpflichtung nicht einhält.“

Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

§ 153d. (1) Wer als Dienstgeber Beiträge zur Sozialversicherung dem berechtigten Versicherungsträger oder Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse betrügerisch vorenthält, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Betrügerisch handelt, wer schon die Anmeldung zur Sozialversicherung oder die Meldung bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse mit dem Vorsatz vorgenommen hat, keine ausreichenden Beiträge oder Zuschläge zu leisten.

(2) Wer Beiträge oder Zuschläge in einem 50 000 Euro übersteigenden Ausmaß vorenthält, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Nach Abs. 1 und 2 ist gleich einem Dienstgeber zu bestrafen, wer die Tat als leitender Angestellter (§ 309) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, oder zwar ohne Einverständnis mit dem Dienstgeber, aber als dessen leitender Angestellter (§ 309) begeht.

Organisierte Schwarzarbeit

§ 153e. (1) Wer gewerbsmäßig

1. Personen zur selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung oder ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung anwirbt, vermittelt oder überlässt,
 2. eine größere Zahl illegal erwerbstätiger Personen (Z 1) beschäftigt oder mit der selbstständigen Durchführung von Arbeiten beauftragt oder
 3. in einer Verbindung einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen (Z 1) führend tätig ist,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen als leitender Angestellter (§ 309 StGB) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit begeht.

4. Im § 167 Abs. 1 StGB wird vor dem Wort „Wuchers“ die Wendung „betrügerischen Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz,“ eingefügt.

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2004 wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) bei Arbeitsantritt, spätestens jedoch bis 24.00 Uhr des ersten Beschäftigungstages beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.“

1a. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Dienstgeber kann die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. innerhalb der Frist nach Abs. 1 die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben-Anmeldung) und
2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung).“

1b. § 41 Abs. 2 wird aufgehoben.

1c. Im § 41 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

„3. für die Mindestangaben-Anmeldung nach § 33 Abs. 1a Z 1 auch die telefonische Meldung vorzusehen.“

1d. Im § 41 Abs. 5 erster Satz wird dem Ausdruck „An(Ab)meldung“ der Ausdruck „vollständigen“ vorangestellt. «

2. § 114 wird aufgehoben.

3. Nach § 617 wird folgender § 618 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x

§ 618. (1) Die §§ 33 Abs. 1 und 1a sowie 41 Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x und die Aufhebung des § 41 Abs. 2 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mit Verordnung feststellt, dass die zur Erfüllung der Anmeldeverpflichtung nach § 33 Abs. 1a Z 1 erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung stehen.

(2) § 114 tritt mit Ablauf des 28. Feber 2005 außer Kraft.

Artikel III

Ermittlungsbefugnisse der Finanzstrafbehörden, Zollämter und ihrer Organe zur Verfolgung des Sozialbetruges

(1) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften können bei der Verfolgung strafbarer Handlungen nach den §§ 153c bis 153e StGB die Hilfe der Finanzstrafbehörden, der Zollämter und ihrer Organe in Anspruch nehmen. Der Hilfe der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe dürfen sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften nur bedienen, wenn die Finanzstrafbehörden, die Zollämter oder ihre Organe nicht rechtzeitig zu erreichen sind; sie können sich aber der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe stets bedienen, wenn der aufzuklärende Sozialbetrug zugleich auch den Tatbestand einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaltung haben eine Tätigkeit zur Aufklärung der in Abs. 1 erwähnten strafbaren Handlungen nur so weit zu entfalten, als das Gericht oder die Staatsanwaltschaft darum ersucht oder soweit im Rahmen einer Prüfung gemäß §§ 86, 89 EStG auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Verdächtige habe eine solche strafbare Handlung begangen. In diesem Umfang gelten die Bestimmungen des § 197 Abs. 3 bis 5 FinStrG sinngemäß.

Artikel IV

Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGrBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 77a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. die Zurückweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 63.“

2. Nach § 174 wird folgender § 174a samt Überschrift eingefügt:

„Zustellung bei unbekanntem Aufenthalt

§ 174a. (1) Ist die Feststellung einer Abgabestelle nicht möglich, so kann die Zustellung an einen im Firmenbuch eingetragenen Rechtsträger und dessen Organe ohne Bestellung eines Kurators durch Aufnahme in die Ediktsdatei erfolgen (§ 115 ZPO). Auch alle weiteren Zustellungen können durch Aufnahme in die Ediktsdatei erfolgen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Ist der Beschluss in der Insolvenzdatei öffentlich bekannt zu machen (§ 173a), so kann die zusätzliche Aufnahme in die Ediktsdatei entfallen. In der Ediktsdatei ist auf die Bekanntmachung in der Insolvenzdatei hinzuweisen.

(3) Werden Daten eines Verfahrens in die Insolvenzdatei aufgenommen, so sind die nach Abs. 1 in die Ediktsdatei aufgenommenen Daten zu löschen, sobald die Einsicht in die Insolvenzdatei nicht mehr zu gewähren ist (§ 14 IEG); sonst nach einem Jahr nach deren Eintragung.“

Artikel V

In-Kraft-Treten

Die Artikel I und III treten mit 1. März 2005, Artikel IV mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Artikel VI

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

Abweichende persönliche Stellungnahme

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

der Abgeordneten Mag^a. Terezija Stoisits

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (689 d.B.) für ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Firmenbuchgesetz und die Konkursordnung zur Bekämpfung des Sozialbetrugs geändert werden (Sozialbetrugsgesetz-SozBeG)

Die Grünen haben sowohl den Ministerialentwurf als auch noch die Regierungsvorlage grundsätzlich begrüßt.

Im Vorfeld wurde zwar von der Justizministerin und den Regierungsfractionen die Schaffung neuer Straftatbestände gegen **Erschleichung von Sozialleistungen** gefordert. Wir haben dies stets zurückgewiesen, da dies bereits nach geltendem Strafrecht ausreichend sanktioniert ist. Wir haben es daher sehr begrüßt, dass die Regierungsvorlage derartige Bestimmungen nicht enthält. In den Erläuterungen wird dies auch ausdrücklich dargelegt und festgehalten, dass hier **keine Schutzlücke besteht**.

Leider haben die Regierungsfractionen, die von uns grundsätzlich begrüßte und positiv bewertete Vorlage aus dem Justizministerium im letzten Moment derart abgeändert, dass unsere Zustimmung nun nicht mehr möglich ist.

Mit ihrem Abänderungsantrag im Ausschuss haben die Regierungsfractionen die **Anmeldeverpflichtung im ASVG** entgegen der ursprünglichen Intention derart gelockert, dass das Schlupfloch bei Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung weiterhin weit offen bleibt. Damit werden die Maßnahmen gerade bei schwerer organisierter Schwarzunterarbeit nicht greifen und ins Leere gehen.

Nun soll - entgegen der ursprünglichen Intention - die Anmeldung „bei Arbeitsantritt, spätestens jedoch bis 24 Uhr des ersten Beschäftigungstages“ erfolgen. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, es solle ausgeschlossen werden, dass der Meldepflichtige im Falle einer Überprüfung sich darauf berufen kann, er würde die Anmeldung umgehend vornehmen werde. Das widerspricht aber eindeutig dem Gesetzestext, wie uns auch in den Ausschussberatungen bestätigt worden ist. Derartige **Widersprüchlichkeiten zwischen Normtext und Erläuterungen** hat es im Justizbereich bisher nicht gegeben. Wir hoffen, dass ein derart schlechter Stil nicht Schule macht!

Dass die SV-Anmeldung nun doch nicht vor bzw. spätestens bei Arbeitsantritt erfolgen muss, **lässt ein Schlupfloch für SchwarzunternehmerInnen weit offen**. Bei Kontrollen wird die Strafverfolgung weiterhin durch Schutzbehauptungen, wie etwa, die nicht angemeldeten ArbeitnehmerInnen hätten erst die Arbeit aufgenommen und die Anmeldung würde noch bis 24 Uhr nachgereicht werden, vereitelt werden. Damit wird die Kontrolltätigkeit der KIAB aber schwer beeinträchtigt.

Die Möglichkeit einer **zweistufigen Anmeldung** (Vor Anmeldung mit den wichtigsten Daten des/der Versicherten und einer Vollanmeldung mit allen Urkunden und Dokumenten erst binnen 7 Tagen) hätte für das Wirtschaftsleben ausreichende Flexibilität geschaffen, damit die Erstanmeldung – so wie ursprünglich vorgesehen - sofort bei Arbeitsantritt erfolgen könnte. ÖVP und FPÖ haben hier im letzten Moment eine Kehrtwendung gemacht und verhindern mit ihrem Abänderungsantrag eine effiziente Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Auch wegen der unsachlichen Regelung der **Tätigen Reue** ist unsere Zustimmung nicht möglich: Diese entspricht nicht der Systematik des StGB. Normalerweise ist Tätige Reue, dh eine Strafbefreiung durch Schadenswiedergutmachung, nur bis zum Zeitpunkt, in dem die Behörden vom Verschulden der TäterIn

erfahren, möglich. Hier soll die Tätige Reue aber bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich sein. Das ist eine äußerst großzügige und einzigartige Möglichkeit im Strafrecht! Das geht zu weit bzw. sollte andernfalls das Institut der Tätige Reue im Strafrecht generell ausgeweitet werden. Zumindest wenn überhaupt keine Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt, ist eine **derart großzügige Strafbefreiung inakzeptabel**.

Zusätzlich sollte eine hohe Verzinsung vorgeschrieben werden, damit die Beitragshinterziehung nicht den Effekt eines günstigen Darlehens hat. So hat der ÖGB etwa einen 25% Zuschlag gefordert.

Die Regelungen gegen **Betrügerische Vorenthaltung von DienstnehmerInnen-Beiträgen** (§ 153d StGB) und **gegen Organisierten Schwarzarbeit** (§ 153e StGB) begrüßen wir grundsätzlich.

Bei der Organisierten Schwarzarbeit halten wir jedoch die Einschränkung des Tatbestandes „auf eine größere Zahl“ illegal erwerbstätiger Personen für sachlich nicht gerechtfertigt. Nach der Judikatur ist das erst ab rund 10 Personen gegeben. Damit wird in der Praxis aber der überwiegende Teil der „SchwarzarbeiterInnenpartien“ von vornherein aus dem Tatbestand heraus fallen.

Bedauerlicherweise **fehlen weitergehende flankierende Maßnahmen** zur effizienten Schwarzarbeitbekämpfung: Da die Behörden regelmäßig nicht die genaue Dauer der illegalen Beschäftigung nachweisen können, wäre es wichtig, eine **Beweislastumkehr** mit einer widerlegbaren Vermutung für die Beschäftigungsdauer einzuführen. Der ÖGB fordert z.B. 30 Tage.

Wichtig wäre auch, dass illegal Beschäftigte einen **Arbeitslosenanspruch erwerben und ihre soziale Absicherung** gesichert wird. Damit könnte die Interessensgemeinschaft zwischen SchwarzarbeiterInnen und Unternehmen aufgebrochen werden.

Weiters sollte das **Aufenthaltsrecht für ausländische SchwarzarbeiterInnen** zumindest bis zum Ende der Gerichtsverhandlung sichergestellt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Strafverfahren mangels greifbarer ZeugInnen nicht erfolgreich zu Ende geführt werden können.

Im **Unternehmensrecht** fehlen weitergehende Maßnahmen. Es gibt Schätzungen, dass alleine im Baugewerbe Abgaben und Beiträge von einer Milliarde Euro hinterzogen werden. Dieser Schaden wird zum Großteil von neugegründeten und nur kurz am Markt agierenden Firmen verursacht. Leider fehlen im vorliegenden Gesetz Bestimmungen, wie die **effektive Einzahlung der Stammeinlage** von 36.000 Euro als Haftungsfonds oder **strengere Haftungsregelungen für GeneralunternehmerInnen**, um in bestimmten Branchen gängige Praktiken zu Lasten der Allgemeinheit endlich wirksam zu unterbinden.